
Verfasser/-in: **Wimmer-Lüders, Ellen**
Telefon: **0221 809- 6383**
E-Mail: **ellen.wimmer-lueders@lvr.de**
Datum: **09.05.17**

Stellungnahme zur Anfrage der SPD Kreistagsfraktion im Rhein Kreis Neuss an den Kreissozialausschuss vom 04.04.2017 zum „LVR – Rheinische Beamten-Baugesellschaft und Wohnheimplätze für Behinderte“

Anlässlich eines Berichts des Landrates, Herrn Hans-Jürgen Petrauschke, in der Sitzung des Kreistages am 21.12.2016, wonach der Landschaftsverband Rheinland (LVR) im Dezember 2016 durch die Landschaftsversammlung Rheinland verpflichtet wurde, dass sich das vom LVR betriebene Wohnungsunternehmen (Rheinische Beamten Baugesellschaft / RBBG) um die Fragen der Inklusion – auch im Zusammenhang mit entsprechenden Wohnheimplätzen – kümmern solle, wurde um Stellungnahme zu den nachfolgend aufgeführten Fragen gebeten.

Da die RBBG in den Zuständigkeitsbereich des LVR Dezernat 3 (Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt Energie und RBB) fällt, wurden die nachfolgenden Fragen von dem zuständigen Fachdezernat wir folgt beantwortet:

„Um welche Themen und Bauvorhaben soll sich die RBBG in Zukunft vorrangig kümmern, bzw. wie sind die Vorgaben durch die Landschaftsversammlung?“

In ihrer Koalitionsvereinbarung vom 19.09.2014 haben die Fraktionen der CDU und der SPD in der Landschaftsversammlung Rheinland unter dem Handlungsschwerpunkt VII u.a. vereinbart, insbesondere inklusives Wohnen für erwachsene Menschen mit Behinderungen weiter zu fördern. Dies soll auch über die RBBG geschehen. Diese soll inklusive Projekte durchführen (z.B. in den Bereichen Soziale Rehabilitation, Heilpädagogische Netzwerke, tagesklinischer Bereich, Kindertagesstätten) und sich darüber hinaus zu einem Berater der Kommunen in Sachen Inklusionsprojekte entwickeln.

Aufgrund des Antrages 14/112 der Koalitionsfraktionen in der Landschaftsversammlung Rheinland hat der Landschaftsausschuss in seiner Sitzung vom 09.12.2015 eine Dezernatumbildung beschlossen, durch die u.a. eine enge Einbindung des beim LVR neu geschaffenen Baudezernates in die Steuerung der RBBG erreicht werden sollte, um das in der Koalitionsvereinbarung formulierte Ziel zu erreichen, diese zu einem modernen kommunalen Immobiliendienstleister und zugleich einem Kompetenzzentrum für inklusives Bauen im Rheinland weiterzuentwickeln. Ferner sollen durch die RBBG Immobilien für inklusive Wohn-

projekte errichtet sowie innovative Wohnangebote für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat mit Schreiben vom 21.04.2017 der diesen Vorgaben entsprechenden strategischen Neuausrichtung der RBBG und der in Vorbereitung befindlichen Änderung des Gesellschaftervertrages für die RBBG zugestimmt, um die neuen Tätigkeiten der Gesellschaft in Einklang mit der Verbandskompetenz des Landschaftsverbandes Rheinland in Bezug auf die Schaffung von inklusivem und barrierefreiem Wohnraum zu bringen.

„Soll die RBBG in Zukunft Wohnheimplätze für Behinderte betreiben?“

Die RBBG ist als Wohnungsbaugesellschaft auch nach einer Neuausrichtung für die Schaffung von inklusivem Wohnraum zuständig, d.h. als Investor oder Bauherr tätig. Auch wenn sich die RBBG zu einem Berater in Sachen „inklusive Wohnraum“ entwickeln wird, so bleibt der eigentliche Betrieb von Wohnheimplätzen für Menschen mit Behinderung anderen Trägern vorbehalten und soll zukünftig nicht durch diese Gesellschaft erfolgen. Diese ist vielmehr als Scharnier zwischen den verschiedenen Beteiligten (Träger der Wohlfahrtspflege, Kommunen, private Institutionen und Vereine sowie die übrige Wohnungswirtschaft) zu sehen.

„Sind Projekte der RBBG in Zukunft auch im Rhein-Kreis-Neuss vorgesehen bzw. angemeldet?“

Die Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW zur strategischen Neuausrichtung der RBBG nach den durch die Landschaftsversammlung formulierten Vorgaben liegt erst seit dem 21.04.2017 vor. Insofern wurden aufgrund der noch ausstehenden Antwort des Ministeriums neue Projekte noch nicht aktiv akquiriert. Von den gleichwohl an den LVR und die RBBG herangetragenen, möglichen Projekten ist bisher keines aus dem Bereich des Rhein-Kreis-Neuss bekannt. Abhängig vom jeweiligen Projekt ist jedoch grundsätzlich vorgesehen, dass die RBBG auf dem Gebiet aller Mitgliedskommunen des Landschaftsverbandes Rheinland aktiv werden kann.

„Ist die RBBG bisher auch im Rhein-Kreis-Neuss aktiv, bzw. gibt es Wohnungsbestände der RBBG im Kreisgebiet?“

Aktuell hält die RBBG Wohnungsbestände an neun Standorten, wobei um die 60 % des Wohnungsbestandes auf die Standorte Köln und Düsseldorf verteilt sind. Wohnungsbestände der RBBG auf dem Gebiet des Rhein-Kreis-Neuss gibt es derzeit nicht. Die aktuellen Bauprojekte, an denen die RBBG beteiligt ist, liegen ebenfalls nicht auf dem Kreisgebiet des Rhein-Kreis-Neuss.

„Ist die RBBG aufgrund ihrer derzeitigen Struktur in der Lage, die durch die Landschaftsversammlung vorgegebenen Ziele umzusetzen?“

Bereits heute ist die RBBG an der Umsetzung von einzelnen inklusiven Bauvorhaben beteiligt bzw. tritt bei diesen Bauvorhaben als Bauherr und Investor auf. Ein aktuelles Projekt der RBBG ist z.B. die Realisierung des Wohnquartiers „Castell-Park“ in Bonn mit 8 Mehrfamilienhäusern und 80 Wohneinheiten, in das auch eine Wohneinheit für behinderte Menschen des Heilpädagogischen Netzwerks Ost integriert werden soll.

Um die von der Landschaftsversammlung Rheinland zukünftig vorgegebenen Ziele erfüllen zu können, ist allerdings eine Änderung des Gesellschaftervertrages insbesondere im Hinblick auf den Zweck der Gesellschaft erforderlich sowie eine Erweiterung der fachlichen Expertise des heutigen Personalbestands.

„Welche organisatorischen Maßnahmen sind bei der RBBG zu treffen, um die durch die Landschaftsversammlung vorgegebenen Ziele in personeller und finanzieller Hinsicht umzusetzen?“

Zunächst muss die Änderung des Gesellschaftervertrages in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW herbeigeführt werden. Anschließend ist eine fachliche Weiterbildung des vorhandenen Personals vorzunehmen und die Erweiterung des Personalbestands zu prüfen. Die insgesamt notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen, die zur Umsetzung der vorgegebenen Ziele der Landschaftsversammlung erforderlich werden, sind von der Entwicklung der neuen Geschäftsfelder abhängig. Die strategischen Entscheidungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates der RBBG hierzu stehen aufgrund der erst seit kurzem vorliegenden Zustimmung der Kommunalaufsicht noch aus.

Zu der Anfrage an **„Wie hoch der Bedarf an Wohnheimplätzen für behinderte Menschen im Rhein Kreis Neuss, bzw. wie viele Anmeldungen stehen wie viele vorhandene Plätze bei den Trägern im Kreisgebiet gegenüber“** wird auf die Stellungnahme des LVR vom 20.11.2016 zu dem Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 10.11.2016 verwiesen.

Demnach verfügt der Rhein Kreis Neuss insgesamt über **993** stationäre Wohnangebote für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene mit einer wesentlichen Behinderung nach §§ 53 ff. SGB XII. Aktuell stehen **945** stationäre Wohnangebote auf erwachsene Menschen mit einer wesentlichen Behinderung und **48** Wohnangebote für Kinder und Jugendliche im Rhein Kreis Neuss zur Verfügung.

Der LVR finanziert derzeit für 673 Menschen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nach § 98 SGB XII im Rhein Kreis Neuss haben, ein stationäres Wohnangebot; dies bedeutet, dass diese Menschen vor Einzug in eine stationäre Wohneinrichtung im Rhein Kreis Neuss gelebt haben. 272 Menschen haben zuvor nicht im Zuständigkeitsbereich des LVR gelebt und sind in im Rhein Kreis Neuss befindliche stationäre Wohneinrichtungen gezogen. Die Finanzierung dieser stationären Wohnangebote erfolgt nicht durch den LVR.

Die Gesamtplatzzahl von 945 für erwachsene Menschen mit einer wesentlichen Behinderung gliedert sich auf in:

- 330 stationäre Wohnangebote für Menschen mit psychischer Behinderung
- 82 stationäre Wohnangebote für Menschen mit Suchterkrankung
- 24 stationäre Wohnangebote für Menschen mit Körperbehinderung
- 509 stationäre Wohnangebote für Menschen mit geistiger Behinderung

Das stationäre Angebot im Rhein Kreis Neuss liegt damit mit 2,12 stationären Plätzen pro 1000 Einwohnerinnen und Einwohner im rheinlandweiten Durchschnitt (2,13).

In den letzten Jahren wurden gerade für erwachsene Menschen mit geistiger Behinderung Wohnangebote geschaffen, die es ermöglichen auch mit einem hohen Unterstützungsbedarf in der eigenen Häuslichkeit selbstständig leben können. Derzeit leben 41 Menschen mit einer geistigen Behinderung in intensiv betreuten Wohngemeinschaften. Neben den Leistungen durch die Pflegekasse werden hier die weiteren individuellen Unterstützungsbedarfe in Form von Fachleistungsstunden (pädagogische Unterstützung), Assistenzstunden für die Haushaltsführung, ergänzende Hilfe zur Pflege, Freizeitgestaltung sowie durch die Implementierung des Leistungsmoduls Hintergrunddienst (LM HD) vom LVR finanziert. Damit ist auch in ambulant betreuten Wohngemeinschaften eine 24 Stunden Betreuung (Tag und Nacht) sicher gestellt.

Aktuell gibt es hierzu 4 Wohnangebote der St. Augustinus Behindertenhilfe und 1 Wohnangebot der Lebenshilfe Rhein Kreis Neuss, in denen derzeit diese Menschen mit geistiger Behinderung und einem geringen bis hohen Pflegebedarf eigenverantwortlich leben.

Die intensiv ambulanten Wohnangebote werden engmaschig durch die Regionalabteilung des LVR begleitet, um zu gewährleisten, dass auf veränderte Bedarfe der selbstständig lebenden Menschen zeitnah reagiert werden kann. In Gesprächen mit den Leistungsbezieherinnen, bzw. deren Eltern oder gesetzlichen Betreuung ist ein hoher Zufriedenheitsgrad wahr zu nehmen.

Ziel des LVR es daher die Leistungsanbieter hier weiterhin zu beraten und zu unterstützen, um das Angebot an intensiv betreuten ambulanten Wohnangeboten als notwendige und zeitgemäße Alternative zum „stationären Wohnen“ weiterhin auszubauen und damit noch mehr Menschen ein Leben in der eigenen Häuslichkeit zu ermöglichen. Ein Ausbau der stationären Wohnangebote ist seitens des LVR nicht angedacht.

Dies ergibt sich auch zwingend aus den Anforderungen des zu erwartenden Bundes und Teilhabegesetzes (BTHG), welches die Trennung der Fachleistung/Assistenz und existenzsichernden Leistungen vorsieht. Eine Unterscheidung zwischen stationärem und ambulantem Wohnen sieht das BTHG nicht vor. Vielmehr steht der individuelle Unterstützungsbedarf eines Leistungssuchenden im Fokus (personenzentrierter Ansatz).

Bei der Suche nach stationären Wohnangeboten werden Leistungssuchende, Angehörige und gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer durch die Beratungsstellen und den LVR immer darin unterstützt und beraten ein passendes Wohnangebot im Rhein Kreis Neuss zu finden. In Einzelfällen kann das Ergebnis der Beratung aber auch sein, dass ein passendes stationäres Wohnangebot nicht im Rhein Kreis Neuss angeboten werden kann. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich; es kann der Wunsch des Leistungssuchenden selbst sein, ein Verbleiben in der Ursprungsregion und den dortigen Bindungen ist aus medizinischer und psychiatrischer Sicht kontraindiziert oder aber die behinderungsbedingten Einschränkungen erfordern eine Betreuung in einer stationären Wohneinrichtung, die sich gerade auf dieses Behinderungsbild spezialisiert hat.

Ein Abgleich zwischen den Anmeldezahlen und den vorhandenen Wohnheimplätzen hat bisher nicht stattgefunden und ist auch wenig aussagekräftig. Denn es ist geübte Praxis, dass sich Klientinnen und Klienten oder deren Betreuerinnen/Betreuer gleichzeitig in mehreren Wohneinrichtungen zur Aufnahme anmelden und sich dann erst später für eine der Wohneinrichtungen entscheiden. Da schon aus Gründen des Datenschutzes kein Abgleich unter den Trägern der stationären Wohneinrichtungen im Rhein Kreis Neuss erfolgt, sind verwertbare Zahlen, die möglicherweise eine Bedarfssituation spiegeln würden, auch nicht zu gewinnen.

Wimmer-Lüders